



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

30. Jahrgang

Magdeburg, den 30. November 2020

Nr. 32

Inhalt:	Seite
Zweite Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung Covid-19 durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2	529-533
Entgeltordnung des Technikmuseums Magdeburg	534-537
Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Neubau Straßenbahnbetriebshof Nord“ gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Umweltverträglichkeitsgesetz (Auslegung: 07.12.2020 bis 18.12.2020)	538-540

**Zweite Allgemeinverfügung
der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eindämmung der
Atemwegserkrankung Covid-19 durch den Corona-Virus SARS-CoV-2**

**zur Erweiterung der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und
Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2**

I. Erweiterung der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

Zur Eindämmung der Atemwegserkrankung Covid-19 durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 wird - unbeschadet der bereits bestehenden Verpflichtungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 8. SARS-CoV-2-EindV) - die folgende weitergehende Einschränkung für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt:

1. Alle Personen haben eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen unterschritten wird. Diese Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt im öffentlichen Raum, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
2. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht:
 - a) für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV genannten Personen,
 - b) soweit andere Personen im Sinne der Nummer 1 Angehörige des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister sind,
 - c) für Sporttreibende, soweit der Sportbetrieb nach § 8a Absatz 1 Satz 3 der 8. SARS-CoV-2-EindV zulässig ist.
3. Von dieser Allgemeinverfügung unberührt bleiben die in §§ 9 bis 11 der 8. SARS-CoV-2-EindV genannten Einrichtungen, soweit für diese Einrichtungen bereits abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere durch Erlasse der jeweils zuständigen Ministerien - bestimmt wurden. Die Allgemeinverfügung findet auch keine Anwendung, soweit öffentliche und private Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet sind.

II. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

1. Es wird festgestellt, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.
2. Der Inzidenzwert beträgt 73,24 (Stand: 27. November 2020).

III. Öffentliche Bekanntgabe und In-Kraft-Treten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 5.21-5.24 in der 3. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

IV. Außer-Kraft-Treten

1. Sofern die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt eine entsprechende oder weitergehende Einschränkung in einer Verordnung erlässt, tritt die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Einschränkung außer Kraft (auflösende Bedingung).
2. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

V. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Zuwiderhandlungen gegen die in der 8. SARS-CoV-2-EindV enthaltenen Vorschriften zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nummern 6 und 24 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen [Infektionsschutzgesetz - IfSG]).

Begründung

Nach dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (Stand: 26. November 2020) ist aktuell weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI führt Folgendes in seiner Risikobewertung zu Covid-19 (Stand: 11. November 2020) aus: *Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit und in angrenzenden Ländern Europas nimmt die Anzahl der Fälle rasant zu. Seit Ende August (KW 35) werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Der Anstieg wird durch Ausbrüche, insbesondere im Zusammenhang mit privaten Treffen und Feiern sowie bei Gruppenveranstaltungen, verursacht. Bei einem zunehmenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle unbekannt. Es werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet und die Zahl der Patienten, die auf einer Intensivstation behandelt werden müssen, ist in den letzten Wochen stark angestiegen. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.*

Zu Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems teilt das RKI in der Risikobewertung mit: *Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den hauptsächlich betroffenen Bevölkerungsgruppen, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (z.B. Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) ab. Sie ist aktuell in weiten Teilen Deutschlands bereits angespannt und kann sehr schnell weiter zunehmen, so dass das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung örtlich stark belastet werden.*

In dem in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 gefassten Beschluss wird festgestellt: *Die getroffenen Maßnahmen zeigen inzwischen erste Wirkung. Zwar ist die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle weiter angestiegen, aber die exponentielle Anstiegskurve konnte abgeflacht werden. Das ist ein Erfolg, denn es zeigt, dass die getroffenen Maßnahmen greifen. In vielen Teilen unseres Landes stagniert der Anstieg der 7-Tage-Inzidenz oder ist teilweise sogar bereits rückläufig. Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung hat nach jüngsten Erkenntnissen aus den ermittelten Daten feststellen können, dass durch die Maßnahmen, die nun seit drei Wochen in Kraft sind, die Kontakte um 40 Prozent reduziert worden sind. Dies hat das exponentielle Wachstum gebremst. Doch auch wenn sich die Zahlen auf hohem Niveau stabilisieren, kann längst keine Entwarnung gegeben werden. Denn nach wie vor sind die Infektionszahlen vielerorts zu hoch. Die erhoffte Trendwende konnte im November noch nicht erreicht werden, bisher ist lediglich ein „Seitwärtstrend“ zu beobachten. Am 20. November verzeichnete das Robert-Koch-Institut (RKI) für Deutschland einen neuen Höchstwert: 23.648 Neuinfektionen wurden von den Gesundheitsämtern binnen 24 Stunden an das RKI gemeldet. Damit ist das eigentliche Ziel einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen bisher nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund können die am 28. Oktober getroffenen Maßnahmen noch nicht aufgehoben werden. Ein Wert von 50 Infektionen pro 100 000 Einwohnern, der zudem auch eine Kontaktverfolgung gewährleistet, ist noch nicht erreicht und gilt weiterhin wie in §28a InfSchG vorgesehen als Orientierungsmarke bei Entscheidungen für Lockerungen. Für die Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden weitere Indikatoren zur Überlastung des Gesundheitssystems sowie solche, die zusätzliche Aussagen insbesondere zur Infektionsdynamik ermöglichen, wie der r-Wert oder die Verdopplungszeit, herangezogen. Es ist daher weiterhin dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden und dort, wo Begegnungen stattfinden, die AHA+AL Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, CoronaWarnApp, Lüften) stets einzuhalten.*

Der Inzidenzwert der Landeshauptstadt Magdeburg lag am 27. November 2020 bei 73,24 Coronainfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen. Der jeweilige Inzidenzwert der Landeshauptstadt Magdeburg für die davor liegenden Tage stellt sich wie folgt dar:

20.11.2020	21.11.2020	22.11.2020	23.11.2020	24.11.2020	25.11.2020	26.11.2020
78,72	82,92	80,82	85,45	85,03	83,77	80,82

In der Risikobewertung zu Covid-19 des RKI ist unter „Infektionsschutzmaßnahmen und Strategie“ Folgendes angeführt: *Die drei Säulen der Strategie bestehen in der Eindämmung (Containment, dazu gehört auch die Kontaktenachverfolgung), Protection (Schutz vulnerabler Gruppen) und Mitigation (Milderung der Folgen). Bei der Bewältigung der Pandemie müssen die verschiedenen Maßnahmen der Strategie zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) stellen die Grundlage dar, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und Ausbrüche und Infektionsketten einzudämmen. Um Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich so weit wie möglich zu vermeiden, ist eine Intensivierung der gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen nötig. Hier können junge Erwachsene und Jugendliche und Personen mit vielen sozialen Kontakten durch Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen (AHA + Lüften Regeln) in ganz besonderer Weise dazu beitragen, Übertragungen zu verhindern. Dazu zählen Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske in bestimmten Situationen (AHA-Regeln). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine gute Belüftung wichtig, um eine mögliche Anreicherung von infektiösen Aerosolen zu reduzieren.*

Alle Personen, die unter möglichen Symptomen von COVID-19 leiden, sollten weitere Kontakte vermeiden, einen Arzt/Ärztin kontaktieren und zeitnah auf SARS-CoV-2 getestet werden. Derzeit warnt das Auswärtige Amt vor nicht notwendigen touristischen Reisen in eine Vielzahl von Ländern. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierdurch soll die Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden. Auch sollen Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden.

Zur Übertragbarkeit wird Folgendes vom RKI veröffentlicht: SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen (Verhältnissen) abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. langer face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Dies gilt auch in Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html; abgerufen am 27. November 2020.

Die im Tenor festgelegte Einschränkung gründet sich auf § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG. Danach können die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Der Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Magdeburg liegt weiterhin über 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern, der eine Kontaktverfolgung gewährleistet. Auch aufgrund des immer noch hohen Inzidenzwertes in der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Entscheidung getroffen, die im Tenor aufgeführte Einschränkung zu verlängern.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage liegen zweifelsfrei vor. Die im Raume stehende Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung ist ein besonderer Umstand, der das Entschließungsermessen reduziert, sodass Maßnahmen zu treffen sind.

Nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Die Entscheidung, mit dieser Allgemeinverfügung die Erweiterung der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung über den 20. November 2020 hinaus festzulegen, ist verhältnismäßig.

Hier wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. November 2020, BT-Drs. 19/23944, Bezug genommen: *Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) nach Nummer 3 ist ein zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Sie stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Wissenschaftlichen Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen (vgl. etwa https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html; siehe auch <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/q-a-on-covid-19-and-masks>). Der mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen.*

Diesen Erwägungen wird sich angeschlossen. Im Übrigen wird zur Begründung der Maßnahme auf die Begründung der im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 4. November 2020 veröffentlichten Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung Covid-19 durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 verwiesen.

Grundlage für die Feststellung des Inzidenzwertes ist § 13 Absatz 1 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV. Um Zuwiderhandlungen gegen die in der 8. SARS-CoV-2-EindV enthaltenen Vorschriften zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit verfolgen und ahnden zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Die Nebenbestimmungen (Befristung und auflösende Bedingung) gründen sich auf § 36 Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Die Befristung orientiert sich an dem Beschluss in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzu legen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 30. November 2020

gez. Trümper

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Entgeltordnung des Technikmuseum Magdeburg

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Neufassung der Entgeltordnung Technikmuseum Magdeburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt das Technikmuseum Magdeburg als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Entgelte gemäß den Entgelttarifen zur Entgeltordnung für das Technikmuseum (Anlage 1) erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eines Teils der öffentlichen Einrichtung sowie den Besuch einer öffentlichen Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Tariftabelle erhoben, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Das Entgelt wird regelmäßig vor der Veranstaltung oder dem Eintritt fällig. Abweichungen bedürfen der Vertragsform.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Entgelttarife zur Entgeltordnung für das Technikmuseum

A Entgelte für Eintritt			
A.1	Eintritt	EUR	4,00
A.2	Ermäßigter Eintritt Ermäßigungsberechtigt gemäß Entgeltordnung sind: Schüler*innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Sozialhilfeempfänger*innen i. S. d. SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte (B), Wehr- und Freiwilligendienstleistende sowie Inhaber*innen der Otto-City-Card (OCC)	EUR	2,00
A.3	Freier Eintritt Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Begleitpersonen für Schwerbehinderte (B), Mitglieder des Deutschen Museumsbundes DMB oder ICOM bei Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises, Vorstandsmitglieder des Kuratoriums Industriekultur in der Region Magdeburg e.V., Journalisten*innen bei Vorlage eines gültigen Presseausweises	EUR	0,00
Anmerkung: Die Tarife können im Falle von Baumaßnahmen, Schließung von einzelnen Ausstellungsbereichen oder sonstigen Störungen des Ausstellungsbetriebes angemessen abgesenkt werden			
B Entgelte für Jahres-, Kombi- und Freikarten			
B.1	Kombikarte Das Museum behält sich die Teilnahme an einer Kombikarte im Verbund der Magdeburger Museen vor		
B.2	Jahreskarte Das Museum behält sich vor, Jahreskarten auszustellen, sollte eine Nachfrage erkennbar sein		
B.3	Freikarten Das Museum behält sich vor, ein Kontingent an Freikarten vorzuhalten, um diese an Mitarbeiter*innen oder Kooperationspartner*innen auszugeben		
C Entgelte für Führungen			
C.1	Gruppen bis 20 Personen (nur nach vorheriger Vereinbarung)	EUR	25,00
C.2	angemeldete Schulklassen und Kita-Gruppen	EUR	15,00
C.3	Hallenkranvorführung	EUR	5,00
Anmerkung: Entgelte für Führungen werden jeweils zusätzlich zu den Entgelten für Eintritte (siehe Abschnitte A und B) erhoben			

Entgelttarife zur Entgeltordnung für das Technikmuseum

D Entgelte für Veranstaltungen und Vermietungen	
Bei allen Veranstaltungen kommen je nach Bedarf Nebenkosten für das diensthabende Aufsichts-/Kassenpersonal sowie für Reinigung hinzu	
D.1.1	Vortragsraum (max. 80 Personen) pro Tag zuzüglich Nebenkosten
	EUR 400,00
D.1.2	Vortragsraum (max. 80 Personen) pro Stunde zuzüglich Nebenkosten
	EUR 80,00
D.2.1	Vortragsraum plus Dauerausstellung pro Tag zuzüglich Nebenkosten
	EUR 600,00
D.2.2	Vortragsraum plus Dauerausstellung pro Stunde zuzüglich Nebenkosten
	EUR 120,00
D.3.1	Dauerausstellung, Vortragsraum und Freigelände pro Tag zuzüglich Nebenkosten
	EUR 900,00
D.3.2	Dauerausstellung, Vortragsraum und Freigelände pro Stunde zuzüglich Nebenkosten
	EUR 180,00
D.4	Aufschlag für Exklusivnutzung ("Geschlossene Veranstaltung")
	EUR 100,00
D.5	Spezielle Entgelte können einzelfallbezogen für Sonderveranstaltungen festgesetzt werden. Hierzu wird ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen. Zu den Sonderveranstaltungen zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Theatervorführungen - Filmvorführungen - Konzerte - Vortragsveranstaltungen - Lesungen - Messen
D.6	In besonderen Fällen kann von einem Entgelt ganz oder teilweise abgesehen werden. Zu diesen Fällen zählen: <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen - Veranstaltungen von vertraglich mit dem Museum verbundenen Kooperationspartnern*innen - Veranstaltungen des Fördervereins „Kuratorium Industriekultur in der Region Magdeburg e.V.“ - Rundfunkproduktionen

Entgelttarife zur Entgeltordnung für das Technikmuseum

E Sonstige Entgelte	
E.1	Film- und Fotoaufnahmen Das Filmen und Fotografieren für private, nicht-kommerzielle Zwecke ist gestattet. Für kommerzielle Foto- und Filmaufnahmen können Entgelte je nach Aufwand (z.B. notwendige Sperrung der Ausstellung oder Ausstellungsteile) erhoben werden, die in dieser Entgeltordnung nicht ausgewiesen sind.
E.2	Archiv und Bibliothek Für Kosten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bibliothek und des Archivs entstehen, werden Gebühren je nach Aufwand gemäß der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (insbesondere nach der Anlage Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung unter Abschnitt Stadtarchiv) in der jeweils gültigen Fassung erhoben

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht
Planfeststellungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, Team Öffentliches Baurecht/Planfeststellung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Neubau Straßenbahnbetriebshof Nord“ gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26. November 2020, AZ.: 62-375-MVB-004/18, ist der Plan für das Bauvorhaben „Neubau Straßenbahnbetriebshof Nord“ nach § 28 Abs. 1 PBefG festgestellt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage oder der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden, sollen der Klage oder dem Antrag nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Auslegung

Der oben genannte Planfeststellungsbeschluss vom 26. November 2020, AZ.: 62-375-MVB-004/18, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 07. Dezember 2020 bis zum 18. Dezember 2020

Montag bis Donnerstag von **08:00 Uhr bis 15:00 Uhr**
Freitag von **08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, **Raum 127** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können auch die der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Erlasse und DIN-Vorschriften) eingesehen werden.

Zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Eindämmung des Corona- Virus wird wegen der damit verbundenen Zugangsbeschränkungen empfohlen, vor der persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen einen Termin unter Nutzung der Telefonnummern 0391/540-5275 oder 0391/540-5197 abzustimmen. Durch eine vorherige Terminabstimmung können sämtliche im Zusammenhang mit der Einsichtnahme stehenden Abläufe zur Einhaltung von Hygienevorschriften organisiert werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen im Internet unter: www.magdeburg.de >Bürger + Stadt >Auslegungen >Planfeststellungsverfahren >Straßenbahnbetriebshof Nord einzusehen. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die Zustellung.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Magdeburg, 27. November 2020

gez.
Scheerenberg
Stadtverwaltungsoberrätin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen (16 Ordner).

Die ersatzbekanntgemachten Anlagen zum Planfeststellungsbeschluss vom 26. November 2020, AZ.: 62-375-MVB-004/18 sind in der Zeit vom 07. Dezember 2020 bis zum 18. Dezember 2020 im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr einzusehen.

Magdeburg, 30. November 2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel